

RS OGH 1982/11/3 1Ob643/82, 6Ob807/82, 1Ob506/84, 6Ob560/84, 8Ob609/85, 8Ob586/85, 1Ob709/85, 7Ob602

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

EheG §81

EheG §82 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Aufteilung unterliegt die eheliche Errungenschaft, dass heißt das, was die Ehegatten während der Ehe erarbeitet oder erspart haben; nicht entscheidend ist, ob dies durch gemeinsame Tätigkeit geschah. Auch Erträge eines ererbten oder geschenkten Vermögens zählen zu den ehelichen Ersparnissen und sind daher grundsätzlich in die Aufteilung einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/82

Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 643/82

Veröff: SZ 55/163 = JBI 1983,316 = GesRZ 1983,91

- 6 Ob 807/82

Entscheidungstext OGH 09.03.1983 6 Ob 807/82

Veröff: SZ 56/42

- 1 Ob 506/84

Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 506/84

nur: Der Aufteilung unterliegt die eheliche Errungenschaft, dass heißt das, was die Ehegatten während der Ehe erarbeitet oder erspart haben. (T1)

- 6 Ob 560/84

Entscheidungstext OGH 07.03.1985 6 Ob 560/84

nur T1; Veröff: EvBl 1986/13 S 50

- 8 Ob 609/85

Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 609/85

Auch; Beisatz: Dies hindert aber nicht, dass bei der gemäß § 83 Abs 1 EheG vorzunehmenden Aufteilung nach Billigkeit unter Bedachtnahme auf Gewicht und Umfang des Beitrages jedes Ehegatten zur Ansammlung der ehelichen Ersparnisse der Umstand Berücksichtigung findet, dass jeder der Ehegatten für sich seine Ersparnisse

anlegte. (T2)

- 8 Ob 586/85

Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 586/85

nur: Der Aufteilung unterliegt die eheliche Errungenschaft, dass heißt das, was die Ehegatten während der Ehe erarbeitet oder erspart haben; nicht entscheidend ist, ob dies durch gemeinsame Tätigkeit geschah. (T3)

- 1 Ob 709/85

Entscheidungstext OGH 28.01.1986 1 Ob 709/85

nur T1

- 7 Ob 602/86

Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 602/86

- 2 Ob 644/86

Entscheidungstext OGH 30.09.1986 2 Ob 644/86

nur T1

- 1 Ob 538/87

Entscheidungstext OGH 13.05.1987 1 Ob 538/87

Auch

- 4 Ob 524/87

Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 524/87

Beisatz: Hat eine ererbte Liegenschaft eine Wertsteigerung durch eine Umwidmung erfahren, die die Ehegatten - gemeinsam oder einer von ihnen allein - während der Ehe bewirkt haben, so ist der damit erzielte Vermögenszuwachs - ebenso wie der Ertrag eines ererbten Vermögens - der ehelichen Errungenschaft zuzuzählen. (T4)

- 8 Ob 520/87

Entscheidungstext OGH 08.07.1987 8 Ob 520/87

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Nicht entscheidend ist, ob die Ersparnisse nur aus den Einkünften eines Ehegatten angesammelt wurden, während die des anderen zur Bestreitung der Lasten der ehelichen Haushaltsführung verwendet wurden. (T5)

- 8 Ob 539/88

Entscheidungstext OGH 15.09.1988 8 Ob 539/88

nur T1

- 8 Ob 613/88

Entscheidungstext OGH 22.09.1988 8 Ob 613/88

nur T1; Beisatz: Und zwar bis zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. (T6)

- 1 Ob 669/88

Entscheidungstext OGH 09.11.1988 1 Ob 669/88

Auch; nur T1

- 8 Ob 549/88

Entscheidungstext OGH 31.05.1989 8 Ob 549/88

- 8 Ob 599/89

Entscheidungstext OGH 10.05.1990 8 Ob 599/89

Auch; Beisatz: Hier: Photoalben und Tierfelle. (T7)

- 2 Ob 581/90

Entscheidungstext OGH 10.10.1990 2 Ob 581/90

nur T1

- 1 Ob 591/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1992 1 Ob 591/91

Auch; nur T1; Beisatz: Tritt durch die bloße Erhaltung der Sache eines Eheteils eine Wertsteigerung derselben ein, die aber nicht auf den Anstrengungen oder dem Konsumverzicht der Eheleute, sondern auf der allgemeinen Preissteigerung von Liegenschaften beruht, dann ist dieser Wertzuwachs nicht als eheliche Errungenschaft anzusehen. (T8)

- 3 Ob 581/91

Entscheidungstext OGH 08.04.1992 3 Ob 581/91

nur T3

- 6 Ob 2151/96h

Entscheidungstext OGH 14.08.1996 6 Ob 2151/96h

nur T1

- 7 Ob 119/98w

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 7 Ob 119/98w

Auch

- 7 Ob 267/98k

Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 267/98k

Vgl auch; nur T1; Beis wie T8 nur: Tritt durch die bloße Erhaltung der Sache eines Eheteils eine Wertsteigerung derselben ein, die auf der allgemeinen Preissteigerung von Liegenschaften beruht, dann ist dieser Wertzuwachs nicht als eheliche Errungenschaft anzusehen. (T9)

- 1 Ob 197/99y

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 197/99y

nur T1; Beis wie T9; Beisatz: Die nicht auf Investitionen oder Arbeitsleistungen der Ehegatten zurückzuführende Wertsteigerung der Liegenschaft wird nur dann nicht als eheliche Errungenschaft angesehen, wenn die Liegenschaft nicht in das Aufteilungsverfahren einzubeziehen ist. (T10)

Veröff: SZ 73/31

- 6 Ob 245/01z

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 245/01z

Auch; Beis wie T10

- 7 Ob 168/03m

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 168/03m

Beisatz: Der Aufteilung unterliegt die eheliche Errungenschaft, das heißt das, was die Ehegatten während der Ehe erarbeitet oder erspart haben, nicht entscheidend ist, ob durch gemeinsame Tätigkeit oder Konsumverzicht. (T11)

Beisatz: Hier fällt der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles unter die "ehelichen" Errungenschaften, die als eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen. (T12)

Veröff: SZ 2003/102

- 3 Ob 122/04v

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 122/04v

Auch; nur: Auch Erträge eines ererbten oder geschenkten Vermögens zählen zu den ehelichen Ersparnissen und sind daher grundsätzlich in die Aufteilung einzubeziehen. (T13)

Beisatz: Erträge eines Unternehmens gelten - wie ganz allgemein Erträge aus einem der Aufteilung entzogenen Vermögen - als eheliche Ersparnisse und unterliegen der Aufteilung, sofern sie zu Gemeinschaftsvermögen umgewandelt oder zu Ersparnissen werden. (T14)

Veröff: SZ 2005/62

- 2 Ob 143/07d

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 143/07d

Vgl; Beis wie T14

- 7 Ob 239/07h

Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 239/07h

Vgl; Beisatz: Nicht der Aufteilung unterliegen Hochzeitsgeschenke, die anlässlich einer Monate vor der standesamtlichen Eheschließung stattfindenden Hochzeitsfeier nach türkischer Tradition geschenkt wurden. (T15)

Veröff: SZ 2007/180

- 1 Ob 177/09z

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 177/09z

Vgl auch

- 1 Ob 73/12k

Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 73/12k

Auch

- 1 Ob 46/13s
Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 46/13s
nur T1; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T10
- 1 Ob 132/14i
Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 132/14i
Auch; Beis wie T14
- 1 Ob 187/14b
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 187/14b
Auch; nur T1
- 1 Ob 139/15w
Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 139/15w
Vgl; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Zur ehelichen Errungenschaft gehören nur wertsteigernde Aufwendungen während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft, somit Investitionen in die Aufteilungsmasse, nicht aber Investitionen in ein nach § 82 Abs 1 Z 1 EheG von der Aufteilung ausgenommenes Objekt nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft. (T16)
- 1 Ob 245/15h
Entscheidungstext OGH 25.02.2016 1 Ob 245/15h
nur T3; Beis ähnlich wie T6; Beis ähnlich wie T8; Beis ähnlich wie T11; Beisatz: Hier: Zeitwert der Investitionen für den Zubau (ermittelt durch Abschläge vom Kostenaufwand für die Baumaßnahmen) als während der Ehe bewirkte Wertsteigerung der Liegenschaft. (T17)
- 1 Ob 262/15h
Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h
nur T3; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T11; Veröff: SZ 2016/43
- 1 Ob 188/16b
Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 188/16b
Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T14; Beisatz: Erträge aus eingebrachtem, geschenktem oder ererbtem Vermögen, die ohne Beitrag eines der Ehegatten anfallen, zählen zu den ehelichen Ersparnissen nur dann, wenn sie ausdrücklich oder schlüssig dazu umgewidmet wurden. (T18)
- 1 Ob 58/17m
Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 58/17m
nur T3; Beis wie T8; Beis wie T11
- 1 Ob 55/19y
Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 55/19y
nur T3; Beis wie T11; Beisatz: Dass einer der Ehegatten dazu weniger oder gar nichts beigetragen hat, wirkt sich nur auf den Aufteilungsschlüssel aus und hat nichts mit der Frage der realen Einbeziehung eines Vermögenswertes in die Aufteilungsmasse zu tun. (T19)
- 5 Ob 229/18i
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 229/18i
nur T1
- 1 Ob 130/20d
Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 130/20d
Vgl; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T18
- 1 Ob 96/20d
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 96/20d
nur T3; Beis wie T8; Beis wie T11
- 1 Ob 202/21v
Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 202/21v
Vgl; nur T1; Beis wie T6
- 1 Ob 211/21t
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 211/21t
nur T1; Beis wie T14

- 1 Ob 190/21d
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 190/21d
nur T3; Beis wie T8; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0057486

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at